

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Wörth-Zentrum“

(1) Planungsrechtliche Voraussetzung, Allgemeines

Mit dieser 8. vereinfachten Änderung sollen die bauplaungsrechtlichen Möglichkeiten zur gebietsverträglichen Nachverdichtung in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

(2) Grundlagen

Für diesen Bereich besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan. Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 die Einleitung dieser 8. vereinfachten Änderung beschlossen.

Die Änderungsfläche umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3318/20, 3304/2, 3307, 3309/3, 3309/2, 3313/3, 3309/4 3313/4, 3309/6 und 3300/2 der Gemarkung Peißenberg.

(3) Erläuterung der Planung:

Durch die Änderungsplanung werden die Baugrenzen geändert. Nunmehr sollen sogenannten „fließende Baugrenzen“ das gesamte aus den o. g. Grundstücken gebildete Areal umfassen. Somit soll eine gebietsverträglich Nachverdichtung der teilweise großzügigen Grundstücksflächen entlang der Schongauer Straße und dem Von-Ketteler-Weg ermöglicht werden.

In diesem vereinfachten Änderungsverfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Markt Peißenberg, 28.06.2017

i. A.

Schregle
Vfw